

Hinweise zur Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister für

- Notstromaggregate
- Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Grundsätzlich gilt nach der Marktstammdatenregister-Verordnung (MaStRV) für alle Stromerzeugungseinheiten¹ eine Registrierungspflicht. Notstromaggregate, USVs und Stromerzeugungseinheiten zum Betrieb von Sicherheitsbeleuchtung dienen der Stromerzeugung. Daraus ergibt sich eine Registrierungspflicht nach den Vorgaben der MaStRV.

Die Registrierungspflicht besteht nach der MaStRV nicht,

- wenn die Stromerzeugungseinheit nicht ortsfest betrieben wird, oder
- wenn die Stromerzeugungseinheit nicht an das Stromnetz angeschlossen ist oder werden soll. Eine technische Netztrennung, die über Schalter und Energieflussrichtungssensoren erfolgt, hebt den Netzanschluss nicht auf (vgl. dazu Seite 55 ff. [Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur](#)).

Registrierungspflicht für Notstromaggregate im MaStR

Bei Notstromaggregaten ist eine Registrierung im Marktstammdatenregister nach Auffassung der Bundesnetzagentur entbehrlich, wenn das Notstromaggregat den beiden folgenden Kriterien genügt:

- Das Notstromaggregat hat eine Brutto-Leistung von weniger oder gleich 1 MW und
- das Notstromaggregat dient ausschließlich der Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung von Anschlussnutzeranlagen oder Teilen von Anschlussnutzeranlagen bei Ausfall des öffentlichen Netzes. Dies ist der Fall, wenn die das Notstromaggregat ausschließlich dem Anwendungsbereich eines Notstromaggregats im Sinne der VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130 dient.

Bei einem Notstromaggregat, das einen oder mehrere weitere Zwecke erfüllt, die außerhalb der Aufgaben von Notstromaggregaten liegen, ist die Registrierung im MaStR nicht entbehrlich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Notstromaggregat entsprechend der technischen Anschlussregeln (VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4120 oder VDE-AR-N 4100) der jeweiligen Netzebene als Erzeugungseinheit angeschlossen ist.

Achtung: Bei einem Notstromaggregat mit einer Brutto-Leistung über 1 MW ist die Registrierung im MaStR auch dann nicht entbehrlich, wenn es keinem weiteren Zweck dient.

¹ Vorliegend wird der Begriff „Stromerzeugungseinheit“ verwendet, der durch § 2 Nr. 11 MaStRV definiert ist. Stromspeichereinheiten sind hier von dem Begriff der Stromerzeugungseinheit mit umfasst.

Registrierungspflicht für Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV-Systeme) und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Bei „Unterbrechungsfreien Stromversorgungssysteme“ (USV-Systeme) und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen ist die Registrierung im MaStR nach Auffassung der Bundesnetzagentur entbehrlich, wenn sie

- ausschließlich zu dem nach den einschlägigen technischen Normen dafür vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und
- den mit den zugehörigen Stromerzeugungsanlagen (Akku o.ä.) erzeugten Strom ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

Ein **USV-System** hat nach der technischen Norm DIN EN 62040-1 (VDE 0558-510) „Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) – Teil 1: Sicherheitsanforderungen“ den Zweck, „bei Ausfall der Eingangsversorgung eine beständige Versorgung der Last“ sicherzustellen.²

Der Zweck einer **Sicherheitsbeleuchtungsanlage** ist in der technischen Norm DIN EN 50172 (VDE 0108 Teil 100) „Sicherheitsbeleuchtungsanlagen“ wie folgt definiert: „Die Sicherheitsbeleuchtung stellt sicher, dass bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Beleuchtung unverzüglich, automatisch und für eine vorgegebene Zeit in einem festgelegten Bereich zur Verfügung gestellt wird. (...) Die Sicherheitsbeleuchtung ist nicht zur Fortsetzung normaler Tätigkeiten bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung oder der Ersatzbeleuchtung ausgelegt.“³

Beispiel: Ein Unternehmen setzt sein USV-System zwar vorrangig, aber nicht ausschließlich zu dem oben genannten Zweck ein. Er nutzt den zugehörigen Akku zeitweilig oder anteilig auch dazu, die Bezugsspitzen seines Letztverbrauchs zu reduzieren oder seinen Eigenverbrauch zu erhöhen. In diesem Fall wird die Stromerzeugungsanlage (der Akku) nicht ausschließlich für den o.g. Zweck eines unterbrechungsfreien Stromversorgungssystems eingesetzt und der mit dem Akku erzeugte Strom auch für darüber hinausgehende Zwecke genutzt. In diesem Fall ist eine Registrierung im MaStR nicht entbehrlich.

² Vgl. DIN EN 62040-1 (VDE 0558-510):2020-07, Abschnitt 3.101 „unterbrechungsfreies Stromversorgungssystem, USV“. Zu dem Begriff des Ausfalls der Eingangsversorgung und der beständigen Versorgung der Last im Sinne dieser technischen Norm vgl. Anmerkung 1 im o.g. Abschnitt: Eine *„beständige Versorgung der Last liegt vor, wenn Spannung und Frequenz innerhalb der Bemessungswerte für die statischen und dynamischen Grenzabweichungen liegen und Verzerrungen und Unterbrechungen innerhalb der für den Ausgangsanschluss festgelegten Grenzen bleiben. Ein Ausfall der Eingangsversorgung liegt vor, wenn Spannung und Frequenz außerhalb der Bemessungswerte für die statischen und dynamischen Grenzabweichungen liegen oder wenn Verzerrungen oder Unterbrechungen außerhalb der Grenzwerte liegen, die für die USV festgelegt sind.“*

³ Vgl. DIN EN 50172 (VDE 0108 Teil 100):2004, Abschnitt 4.1 „Allgemeines“, Seite 6.